

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 5. Dezember 1959

1420 (XIV). Internationale Entwicklungsorganisation

Die Generalversammlung,

eingedenk der von den Vereinten Nationen in ihrer Charta zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und für diese Zwecke internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

unter Hinweis auf das Interesse der Generalversammlung an neuen Formen der internationalen Finanzierung zum Zweck der Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer,

mit Genugtuung über den auf der jüngsten Jahrestagung des Gouverneursrats der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gefaßten grundsätzlichen Beschluß, eine Internationale Entwicklungsorganisation als eine der Bank angeschlossene Organisation einzurichten,

1. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die neue der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angeschlossene Organisation den Entwicklungsländern Finanzierungsformen bieten wird, die bislang von multilateralen Organisationen nicht angeboten wurden und die sowohl die wirtschaftliche Entwicklung anregen als auch zur gleichen Zeit die Zahlungsbilanzsituation dieser Länder erleichtern werden;

2. *verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß die entsprechenden Vorkehrungen getroffen und geeignete Verfahren beschlossen werden, die eine enge Arbeitsbeziehung und eine wirksame Koordinierung und Absprache zwischen der Internationalen Entwicklungsorganisation und den Vereinten Nationen sicherstellen;

3. *weist darauf hin*, daß es wünschenswert ist, daß zwischen der Internationalen Entwicklungsorganisation und den Sonderorganisationen sowie gegebenenfalls der Internationalen Atomenergie-Organisation entsprechende Beziehungen bestehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Präsidenten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung das Protokoll der auf der gegenwärtigen Tagung abgehaltenen Beratungen der Generalversammlung zu diesem Thema zur Weiterleitung an die Direktoren der Bank zu übermitteln.